

ERLÄUTERUNGSBERICHT  
FÜR DIE  
8. ÄNDERUNG  
DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER  
GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER SCHLESWIG-HOLSTEIN-STRASSE - ÖSTLICH  
DER PARACELSUSKLINIK - SÜDLICH DER WILSTEDTER STRASSE - WESTLICH  
DER BEBAUUNG AM HEIDELWEG IM ORTSTEIL HENSTEDT-RHEN -



## **Inhaltsverzeichnis**

- 1.0 Einführung
- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 2.0 Plangebiet
- 3.0 Übergeordnete Planungsvorgaben
- 4.0 Planungen und Planungsziele
- 5.0 Naturräumliche Gegebenheiten
- 6.0 Verkehr
- 7.0 Ver- und Entsorgung

## **1.0 Einführung**

In einem begrenzten Teilbereich soll im Flächennutzungsplan die 8. Änderung vorgenommen werden.

Geplant ist, im Bereich der Änderung Wohnbauflächen anstelle von Wald auszuweisen und eine vorhandene Mischgebietsfläche in Wohnbaufläche umzuwandeln.

Bislang ist diese Fläche als Waldfläche dargestellt. Es handelt sich um eine Teilfläche eines Eichen-Birken-Waldes mit einer Größe von rund 39.500 m<sup>2</sup>, von der ca. 8.130 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche und 1.520 m<sup>2</sup> Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft dargestellt werden sollen.

Die Änderung ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu sichern:

- Bereitstellung von Wohnbauflächen ohne Inanspruchnahme des Außenbereiches
- Nutzung vorhandener Erschließungsstraßen, an denen bisher keine Bebauung vorhanden ist
- Verdichtung des Innenbereiches zur besseren Auslastung der vorhandenen sozialen Infrastruktur
- Bereitstellung von Finanzmitteln, die der Kinder- und Jugendarbeit Henstedt-Ulzburgs zugute kommen

Die Umwandlung der Mischgebietsfläche geschieht aus Gründen der Rechtssicherheit der zukünftigen Eigentümer des Gebietes. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes war die abschließende Nutzung der Fläche noch nicht festgelegt. Durch unterschiedliche Nutzungsüberlegungen war eine Ausweisung als gemischte Baufläche sinnvoll. Durch die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidekoppeln“ ist eine Mischgebietsnutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung nicht mehr möglich. Es entsteht an dieser Stelle ein allgemeines Wohngebiet. Daher ist die Umwandlung im Flächennutzungsplan städtebaulich geboten.

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist am 24.05.2001 wirksam geworden.

Dieser Änderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, ber. S. 4410)

- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

## **2.0 Plangebiet**

Das Gebiet liegt

- nördlich der Schleswig-Holstein-Straße
- der östlich Paracelsusklinik
- südlich der Wilstedter Straße
- westlich der Bebauung am Heidelweg

im Ortsteil Henstedt-Rhen. Das Gebiet ist ca. 5,30 ha groß.

## **3.0 Übergeordnete Planungsvorgaben**

### Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse.

„Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (s. Ziff. 5.11 LROPI). Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

In diesem Sinne sollten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung die ausgewiesenen Bauflächen über dem rechnerischen Bedarf liegen" (Regionalplan für den Planungsraum I).

### Beeinträchtigungen aus Sicht der landesweit bedeutsamen Biotopverbund- und Lebensraumfunktionen und des Artenschutzes nach BNatSchG

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, MUNF 1998) stellt das Gebiet der 8. FNP Änderung und angrenzende Bereiche auf einer Breite von ca. 700 m als Hauptverbundachse der „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ dar.

Diese Verbundachse verbindet zwei Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion („Moor- und Niederungslandschaft der Oberen Alster und Alstertal“ mit dem direkt angrenzenden „Naturschutzgebiet Lütt Wittmoor“ sowie „Umgebung des Tierparks Norderstedt“).

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung eines Gebiets ist zunächst grundsätzlich zwischen der Lebensraumfunktion (Eigenwert) und der Verbundfunktion (Wert im Zusammenhang mit der näheren und weiteren Umgebung) zu unterscheiden. Diese Bewertung wurde sowohl für den aktuellen Zustand (ohne Eingriff) als auch für den zukünftigen Zustand (nach dem Eingriff) vorgenommen.

Im Landschaftsrahmenplan ist die betreffende Waldfläche zum Teil als „besonders geschütztes Biotop“ und zum anderen als Teil einer südlich des Wittmoores gelegenen Hauptverbundachse dargestellt. Das geschützte Biotop wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der LRP nennt keine konkreten Entwicklungsziele oder Artenvorkommen für den Bereich.

#### 4.0 Planungen und Planungsziele

##### Hauptverbundachse der „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“

In der Abwägung wurde sowohl die **Lebensraumfunktion** als auch die **Verbundfunktion** eingehend geprüft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Ausweitung des Bebauungsgebietes auf diese Schutzgebiete und deren Funktionen (Biotopverbundfunktion und Lebensraumfunktion) sowie auf das mögliche Vorkommen streng geschützter sowie besonders geschützter Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist im Juni 2004 ein gesondertes Fachgutachten durch das Biologenbüro PLANULA erarbeitet worden. Das Gutachten liegt dem Erläuterungsbericht als Anlage bei.

In der Gesamtbewertung wird die Bedeutung der FNP- (bzw. auch B-Plan-) Änderungsfläche unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen und geplanten Lebensraum- und Verbundfunktion abgeschätzt und bewertet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verbundachse, innerhalb derer die geplante Erweiterung der Bebauung liegt, nur eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat.

Von den besonders geschützten Arten kommen sehr wahrscheinlich nur weit verbreitete und häufige Arten in geringer Individuenstärke vor. Für streng geschützte Arten kann dieser Bereich allenfalls eine geringe Bedeutung als Teillebensraum für Fledermäuse besitzen.

Das überplante Gebiet ist nur bedingt naturnah. Für die geplante zusätzliche Bebauung kann daher nur eine geringe Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion prognostiziert werden.

Hingegen sind die angrenzenden Schutzgebiete im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen bedeutender einzustufen. Die Lebensraumfunktion des Lütt Wittmoores ist als hoch und das Gebiet somit insgesamt als bedingt naturnah bis naturnah anzusehen.

In der Umgebung des Tierparks Norderstedt ist durch starke Entwässerung die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen entsprechender Habitate jedoch etwas eingeschränkt. Das Arteninventar ist im Vergleich zum Lütt Wittmoor verarmt und das Gebiet daher nur als bedingt naturnah anzusehen.

Im Biotopverbund ist die Verbundachse entgegen den Aussagen in der Landschaftsrahmenplanung als von lokaler bis maximal regionaler Bedeutung einzustufen, da lediglich das kleinere Gebiet der Umgebung des Tierparks Norderstedt angeschlossen wird. Der Verbund ist als eingeschränkt anzusehen, da die eingeschnittene Schleswig-Holstein-Straße mit ihrem starken Verkehr ein erhebliches Wanderungshindernis für landgebundene Tiere darstellt, die neben der direkten Tötung von Individuen auch durch veränderte ökoklimatische Strukturen des Asphaltis wirksam ist. In abgeschwächter Form gilt dies bereits für die Wilstedter Straße.

Eine Wiederbesiedelung der Umgebung des Tierparks Norderstedt sowie ein Austausch von Individuen über die Verbundachse wird nach Verwirklichung der Ziele der Landschaftsplanung in nur geringem Umfang für landgebundene Organismen möglich sein, da einerseits die Schleswig-Holstein-Straße bestehen bleibt und andererseits die Verbundachse aus Habitatstrukturen besteht, die nur den Anforderungen von Grünland- und Waldarten entsprechen. Für gewässergebundene und moortypische Arten fehlen hier Trittsteine zur Ausbreitung.

Die Auswirkung der geplanten zusätzlichen Bebauung kann daher als geringe zusätzliche Gefährdung der Verbundfunktion eingestuft werden.

Diese vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind als Abwägungsmaterial und Grundlage für die Entscheidungsprozesse im Vorwege der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg und der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein (LANU) mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 03.09.2004 hat das LANU eine Stellungnahme abgegeben, die die methodisch einwandfreie, fachlich versierte und nicht zu beanstandende Aufbereitung des Gutachtens bescheinigt.

Im weiteren Verfahren der Bebauungsplanänderung die parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse als Abwägungshintergrund in die Begründung der Änderung aufgenommen worden. Sie wurden somit für die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nachvollziehbar dargelegt.

## Flächennutzungsplan

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen, ohne weitere Inanspruchnahme des Außenbereiches.

Die überplanten Flächen werden durch die Wilstedter Straße erschlossen und sind von Bebauung umrahmt. Die Entwicklung des Ortsteils Henstedt-Rhen soll sich weitgehend im Innenbereich vollziehen. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächen innerhalb des Ortsteils.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg strebt an, eine öffentlich-rechtliche Jugendstiftung zu gründen. Aus dieser soll die Jugend (Jugendleiter, -fahrten, Übungsleiter für Jugendliche, Ferienpass, Jugendparlament u.a.) auf möglichst hohem und stabilem Niveau gefördert werden. Ziel der Stiftung ist es, diese Jugendförderung in Höhe der Beträge wie in den Jahren vor der erfolgten Kürzung sicherzustellen.

Diese Finanzierungen können damit im Verwaltungshaushalt weitestgehend entfallen; sie unterliegen dann nicht mehr dem jährlichen Haushaltsrisiko.

Das Grundkapital für diese Stiftung soll aus Grundstücksverkäufen geschaffen werden.

Diese Grundstücke sind im gemeindlichen Eigentum. Es handelt sich um den Spielplatz „Hohenbergen“ (4. Änderung des Flächennutzungsplanes) und die Waldfläche Wilstedter Straße (8. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Zur Sicherung dieser Funktionen im Gemeindegebiet ist die Flächennutzungsplanänderung notwendig. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächen, die für diesen Zweck herangezogen werden könnten.

Die Gemeindevertretung hat im Ergebnis festgestellt, dass diese Belange den Belangen des Naturschutzes in diesem Verfahren übergeordnet werden.

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg weist für diese Fläche Wald aus.

Aufgrund der geringfügigen Waldumwandlung wird auf eine Änderung des Landschaftsplanes verzichtet. Die Änderung wird entsprechend nachgearbeitet.

Gemäß § 4 (3) Landesnaturschutzgesetz vom 18.07.2003 sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere

Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Range vorgehen.

Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen; dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Dies ist hier der Fall.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Zur Sicherung dieser Funktionen im Gemeindegebiet ist die Flächennutzungsplanänderung notwendig. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächen, die für diesen Zweck herangezogen werden könnten.

Die Gemeindevertretung hat im Ergebnis festgestellt, dass diese Belange den Belangen des Naturschutzes in diesem Verfahren übergeordnet werden.

Es werden 9.650 m<sup>2</sup> Wald umgewandelt. Davon entfallen ca. 8.130 m<sup>2</sup> auf die geplante Wohnbauflächendarstellung. Von diesen 8.130 m<sup>2</sup> Wohnbaufläche sind ca. 1.500 m<sup>2</sup> als Waldabstandsfläche im Bebauungsplan vorgesehen. Weitere ca. 1.500 m<sup>2</sup> Waldfläche werden zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen, um einen Waldabstandstreifen von 30 m Tiefe gemäß Landeswaldgesetz zu bilden.

Die Waldumwandlung erfolgt im Verhältnis 1:4. Damit wird der Verlust an Waldfläche aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht an anderer Stelle voll ausgeglichen.

In ihrer Funktion als Biotopverbundfläche wird die weitere Fläche durch die Bebauung nicht unvertretbar eingeschränkt.

Die großzügigen Grundstücksgrößen werden zu einer erheblichen Durchgrünung führen. Damit werden die Verbindungen (Vogel- und Kleintierbewegungen) zwischen den Wäldern erhalten.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“ wird festgesetzt, dass Einfriedigungen im Nord-Süd-Bereich eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen. Damit ist der Wildwechsel ebenfalls nach wie vor möglich.

Die in Folge der zusätzlichen Bebauung an der Wilstedter Straße entstehenden Auswirkungen auf den derzeitigen Wildwechsel zwischen den Waldflächen Lütt Wittmoor und dem bestehenden Wald im Plangebiet sind nach Rücksprache mit den örtlichen Jägern nur als unerheblich zu sehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Bebauung und Grundstücksnutzung tagsüber entsprechende Verscheuchungseffekte auf den Wildbestand einstellen. Hingegen ist in den Abend- und Nachtstunden zu erwarten, dass die bebauten Grundstücke kein Hindernis für den stattfindenden Wildwechsel darstellen, zumal zum einen ein Weg vorgesehen ist und zum anderen die Einfriedigungen der Grundstücke für Rehe zu überwinden sind.

Dies ist derzeit im bewaldeten Ortsteil Rhen und auch in anderen Wohnquartieren zu beobachten und weit verbreitet. Die hauptsächlichen Biotopverbände in dieser Region liegen nachweisbar im Bereich südöstlich des Heidelweges. Ein erhebliches Problem für die Tiere, die aus den Norderstedter Bereichen in die Niederungsbereiche der Alster wechseln, ist die Schleswig-Holstein-Straße mit dem erheblichen LKW- und PKW-Verkehr. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hält die Errichtung eines Wildschutzzaunes für zwingend erforderlich.

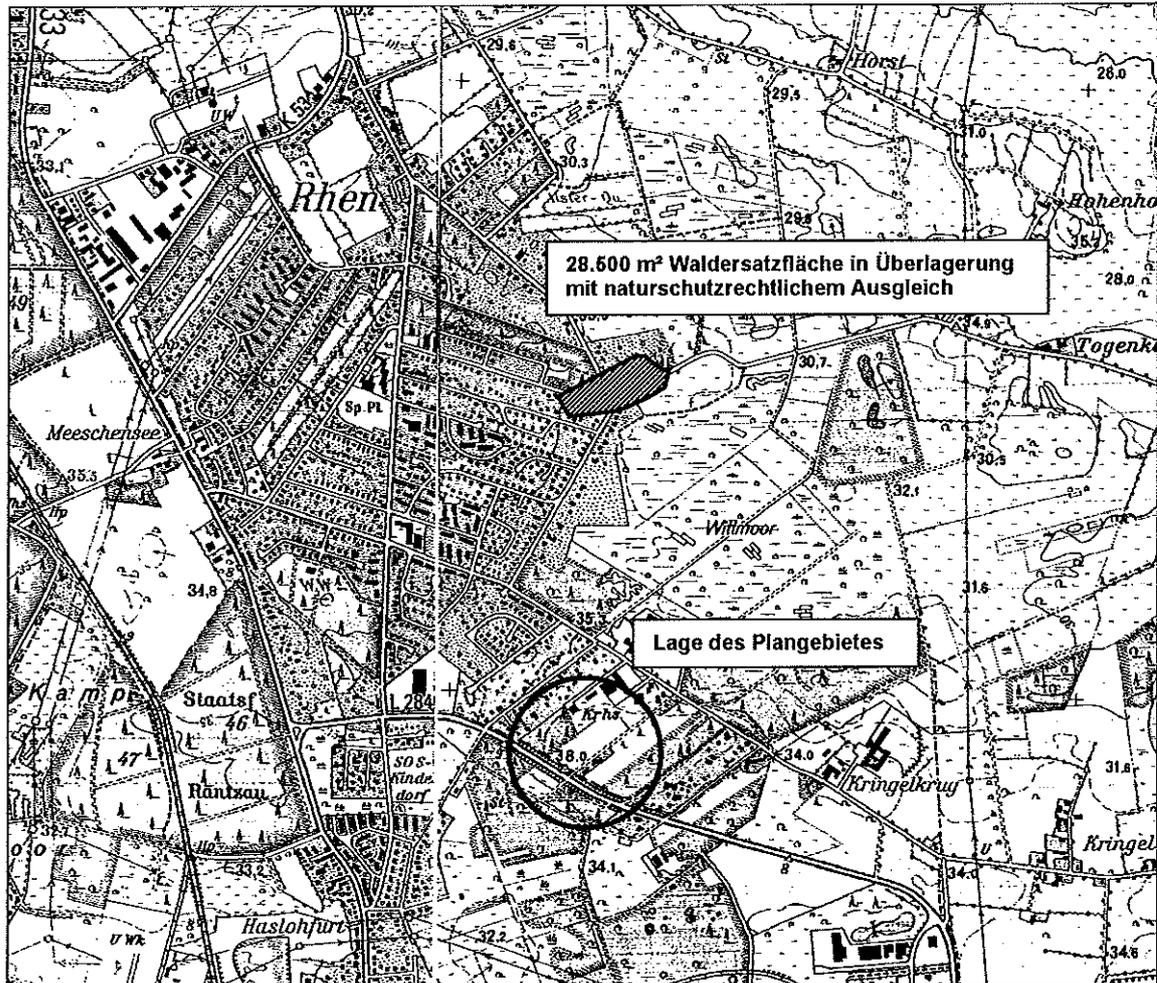
Damit wird die vorliegende Abwägung der naturschutzfachlichen Belange im Sinne von § 4 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nachvollziehbar dargelegt.

#### Fläche für Ersatzaufforstung

Für die im Rahmen der Waldumwandlung nach § 12 LWaldG erforderliche Ersatzaufforstung wird das **Flurstück 107/22 der Flur 17, Gemarkung Henstedt** zugeordnet. Die Gesamtgröße des Flurstücks beträgt ca. 42.000 m<sup>2</sup>. Anteilig davon werden 28.500 m<sup>2</sup> als Ersatzaufforstung benötigt. Diese Fläche ist im Rahmen einer frühzeitigen Ortsbesichtigung u.a. von der zuständigen Forstbehörde als geeignet eingestuft worden. Der formelle Antrag auf Waldumwandlung nach § 12 LWaldG wurde bereits gestellt und genehmigt und tritt u.a., wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen der 1. Änderung des B-Plans 113 gegeben sind, in Kraft.

Mit Festlegung dieser **28.500 m<sup>2</sup> großen Ersatzaufforstungsfläche** werden die Auflagen für die Waldumwandlung in quantitativer Hinsicht erfüllt und der erforderliche Waldersatz wird erbracht. Zur Erfüllung der qualitativen Anforderungen ist die Fläche nach forstlicher Standortkartierung in Abstimmung mit dem Forstamt zu bepflanzen.

Abb. 1: Lage der Waldersatzfläche, Maßstab 1 : 25.000



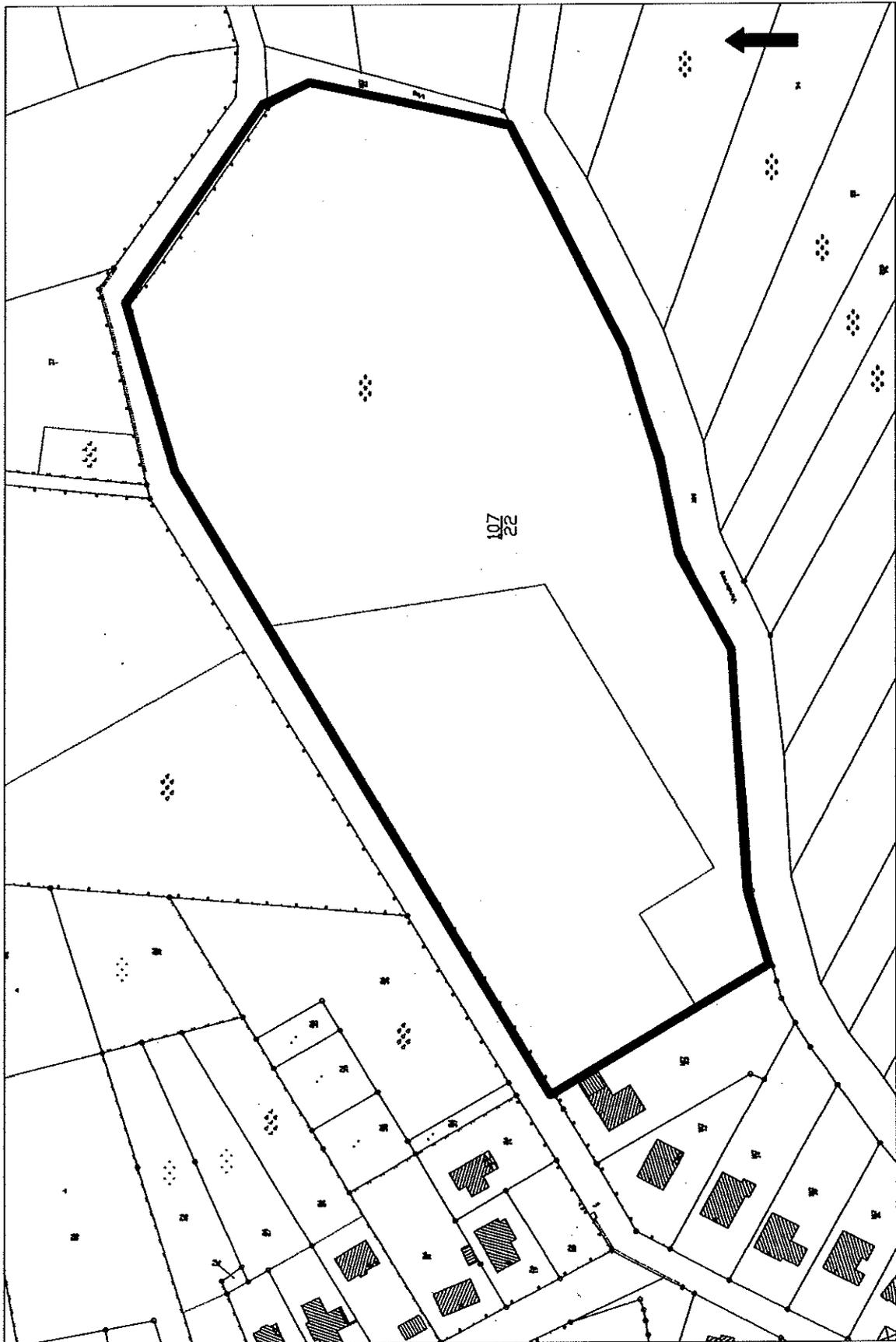


Abb. 2: zugeordnetes Flurstück 107/22, Flur 17, Gemarkung Henstedt, M. 1 : 2.000

### Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes

Zur Kompensation des sich ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsdefizits von 28.500 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden ebenfalls auf dem Flurstück 107/22, Flur 17 der Gemarkung Henstedt mit einer Gesamtgröße von rd. 4,2 ha Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes durchgeführt.

Naturräumlich gesehen liegt die Fläche im nördlichen Randbereich des Lütt Wittmoores am Rande der Alsterniederung (vgl. Abb. 5). Sie wird derzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei sich ein südlicher Teilbereich bereits zu einer sonstigen Sukzessionsfläche und somit zu einem gesetzlich geschützten Biotop entwickelt hat. Zum nördlich verlaufenden Weg bildet ein Knick die natürliche Abgrenzung. Zudem handelt es sich bei der Fläche um eine bekannte Altablagerung, die vermutlich bis 1973 mit unterschiedlichsten Materialien verfüllt wurde.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann für die im Zusammenhang mit der Waldbeseitigung entstehenden Eingriffe in Biotope davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen des forstrechtlichen Ersatzes gleichzeitig auch Funktionen für den Naturhaushalt übernehmen und somit auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich anzurechnen sind, sofern es sich um eine natürliche Waldbildung handelt. Daher sind gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 20.03.2002 „Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme in der Bauleitplanung“ folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- mindestens 30%, besser 50% der Flächen bleiben der Sukzession überlassen,
- zur Anpflanzung kommen ausschließlich standortgerechte Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation, eine Beimischung von Edellaubhölzern und Eibe als einzige Nadelbaumart ist möglich,
- die Flächenvorbereitung hat bodenschonend und unter Ausschluss der Sukzessionsflächen zu erfolgen.

Im Randbereich des Flurstücks werden Saumzonen zu den vorhandenen Knickstrukturen und gesetzlich geschützten Biotopflächen geschaffen, die vorrangig dem Naturschutz gewidmet werden. Die Saumzonen sind in einer Breite von 10 m anzulegen und zur Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna als extensiv gepflegter Streifen zu entwickeln. Zur Verhinderung des Gehölzaufwuchses sind diese Streifen je nach Entwicklung der Flächen alle 3 bis 5 Jahre zu mähen, aufkommende Gehölze sind zu entnehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln ist unzulässig.

Saumzonen erschließen einer Vielfalt von Tieren und Pflanzen neue, kleinräumige Refugialgebiete als Teil- bzw. Randbiotop. So soll die Ausbildung eines Waldrandes der künftigen Ersatzaufforstung ermöglicht werden, ohne dass angrenzende Strukturelemente in ihrer eigenen Funktion beeinträchtigt werden.

Infolgedessen reduziert sich das für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ermittelte Ausgleichsdefizit um die **28.500 m<sup>2</sup>**, die als Wald auf dem **Flurstück 107/22 der Flur 17, Gemarkung Henstedt** entwickelt werden (vgl. Abb. 5).

Die Größe der anrechenbaren Ausgleichsfläche beträgt 28.500 m<sup>2</sup> und wird über eine Festsetzung der 1. Änderung des B-Plan 113 Henstedt-Ulzburg zugeordnet.

Der restliche Flächenanteil des Flurstücks - mit Ausnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biotops (Größe rund 3.000 m<sup>2</sup>) - mit einer Größe von etwa 1,0 ha soll für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen anderer B-Pläne und Eingriffsvorhaben herangezogen werden.

## 5.0 Naturräumliche Gegebenheiten

### Naturraum

Das Plangebiet ist Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Geest und kann naturräumlich der Untereinheit Hamburger Ring zugeordnet werden. Der Hamburger Ring bezeichnet jedoch keinen eigentlichen Naturraum, sondern ein Gebiet, in dem die ehemalige Natur- und Kulturlandschaft durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer sehr stark umgestaltet wurde. Dies gilt insbesondere für das Plangebiet, das durch die vorhandene Bebauung stark anthropogen überprägt ist.

Die Höhen im Plangebiet liegen bei etwa 42 m üNN.

### Geologie und Böden

Die Geestflächen werden von dem weichseleiszeitlichen Harksheider Sander gebildet. Er besteht aus glazifluviatilen, d.h. von Schmelzwasser transportierten sandigen Ablagerungen, die die Moränen der vorhergegangenen Saale-Eiszeit überdeckt haben.

Auf dieser geologischen Grundlage sind im Zuge der Bodenentwicklung vergleyte Podsol-Braunerden und Podsole entstanden. Die Böden wurden im Rahmen der Bodenbearbeitung verändert:

Es entstanden humose Pflughorizonte, der Nährstoff- und Wasserhaushalt wurde mittels Drainage und Düngung modifiziert, z.T. wurde der Boden durch Überbauung bzw. Versiegelung komplett überformt.

### Wasserhaushalt

Im Bereich des Plangebietes kann aufgrund der Lage des Gebietes Grundwasser bei 5,00 m Tiefe vermutet werden.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Henstedt-Rhen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.

### Klima

Die Geestflächen weisen ein ausgeglichenes Lokalklima auf, das vom schleswig-holsteinischen Großklima nicht in stärkerem Maße abweicht (Offenland-Klimatyp).

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,5°C, im Januar 0,5°C und im Juli 16,5°C.

Die Niederschläge erreichen ca. 800 mm/Jahr.

### Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (abgekürzt: hpnV, d.h. diejenige Vegetation, die sich ohne weiteren anthropogenen Einfluss einstellen würde) ist auf den sandigen und lehmigen Ablagerungen der Eichen-Birkenwald (*Betulo - Quercetum*) im Übergang zum Eichen-Buchen-Wald (*Violo- Quercetum*).

Im Änderungsbereich gibt es gemäß Landesnaturschutzgesetz §15 keine geschützten Biotope.

Nach § 17 UVPG sind lediglich Bebauungspläne UVP-pflichtig. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der 8. Änderung des F-Planes auf ein entsprechendes UVP-Verfahren verzichtet.

## **6.0 Verkehr**

Die äußere Erschließung des Gebietes erfolgt über die Wilstedter Straße.

## **7.0 Ver- und Entsorgung**

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg.

### Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E-On Hanse AG.

### Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler.

### Oberflächenentwässerung

Es ist beabsichtigt, das Oberflächenwasser der Grundstücke aufgrund der versickerungsfähigen Bodenverhältnisse vor Ort zu verbringen.

### Gas

Das Gebiet wird von der E-On Hanse AG mit Erdgas versorgt. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Henstedt-Ulzburg, 06.01.2005



  
Der Bürgermeister